

3. Nachtrag

Zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.05.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 07.05.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 26.04.2017, beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppichteroth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.ruppichteroth.de/buergerservice/bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im Amtsblatt der Gemeinde nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Ruppichteroth vollzogen. Das Amtsblatt ist das einmal wöchentlich im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Mitteilungsblatt“ für die Gemeinde Ruppichteroth. Es führt im Untertitel die Bezeichnung „Zugleich Amtsblatt der Gemeinde Ruppichteroth.“ Herausgeber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth.
- (3) Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen bleiben unberührt.

§ 2

Der § 1 dieses Nachtrages tritt am 08.05.2026 in Kraft.

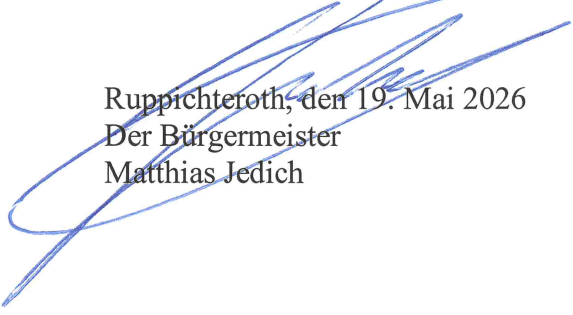
Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den 3. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung in der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Ruppichteroth, den 19. Mai 2026
Der Bürgermeister
Matthias Jedich